
Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Abschlusszeugnis

der Fachschule für Sozialwesen

Fachrichtung Sozialpädagogik

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219; ABl. MBl. S. 110) in der jeweils geltenden Fassung

Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat erfolgreich den Bildungsgang der Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik

vom _____ bis zum _____ besucht.

Leistungen

Berufsübergreifender Bereich

Deutsch / Kommunikation	<input type="checkbox"/>	Biologie	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Politische Bildung	<input type="checkbox"/>
<i>Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹</i>	<input type="checkbox"/>		

Berufsbezogener Bereich

Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	<input type="checkbox"/>
Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	<input type="checkbox"/>
Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	<input type="checkbox"/>
Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	<input type="checkbox"/>
Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	<input type="checkbox"/>
Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	<input type="checkbox"/>

Wahlpflichtbereich (Vertiefung im Arbeitsfeld)

<i>Kindertagesbetreuung</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Hilfen zur Erziehung</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit</i>	<input type="checkbox"/>

Wahlbereich (zum Erwerb der Fachhochschulreife)

<i>Mathematik</i>	<input type="checkbox"/>
-------------------	--------------------------

Bemerkungen

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Vorname Name

hat erfolgreich die Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik bestanden.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Gleichzeitig wird die

Fachhochschulreife

erworben.

Durchschnittsnote



Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Ort, Datum

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Schulleiterin / Schulleiter